



15. Mai 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definitionen von gebietsfremden und invasiven gebietsfremden Organismen sind umfassend und logisch.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die bisherige Bekämpfung gebietsfremder Organismen ist heterogen und ungenügend, da rechtlich eine verbindliche Grundlage dazu fehlt. Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Bund Vorschriften erlässt zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen (igO).

Der SBLV ist jedoch besorgt darüber, dass die Kosten für die Bekämpfung vor allem auf die Kantone und die Grundbesitzer abgewälzt wird. Es ist zu befürchten, dass aus diesem Grund die erwünschte kantonsübergreifende, koordinierte und konsequente Bekämpfung Wunschdenken bleibt. Es ist unbedingt notwendig, dass sich der Bund an den Bekämpfungskosten beteiligt, denn für die Grundbesitzer bleiben immer noch die durch igO verursachten Schäden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend

- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

„Welche Massnahmen für welche igO im Speziellen zu ergreifen sind, soll in den Listen im Anhang der Freisetzungsverordnung, der Jagdverordnung und in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei festgelegt werden“.

Aus Sicht des SBLV wäre es jedoch wünschenswert, wenn diese Listen nicht in verschiedenen Anhängen festgelegt werden, sondern in einem einzigen Anhang; das wäre einfacher und übersichtlicher.

Die durch das BAFU erarbeiteten Vollzugshilfen sind im Internet zu publizieren, damit alle Betroffenen einen schnellen Zugriff darauf haben.

Die Einfuhrkontrollen an der Grenze sind unverzichtbar und deshalb sehr zu begrüßen.

Der SBLV unterstützt die Idee, die Zuständigkeit teilweise an das BLV zu übertragen, da dieses Amt bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügt.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Strategie mit den Stufen D1, D2, C und B bei der Bekämpfung ist zu unterstützen, da sie ein adäquates und der Situation angepasstes Vorgehen gegen gebietsfremde invasive Organismen erlaubt. Je früher ein Befall gemeldet wird, desto verhältnismässiger ist der Aufwand für die Bekämpfung.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^fbis Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur wenn die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen auch auf private Grundstücke ausgeweitet wird, ist sie überhaupt sinnvoll und zielgerichtet. Die Formulierung in Absatz 4 ist deshalb unerlässlich für das weitere Vorgehen bei der Bekämpfung von igO.

Eine Verpflichtung zum Unterhalt begrüsst der SBLV, ebenso aber eine finanzielle Unterstützung durch den Bund.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe Erläuterungen zu Art. 29^fbis Bst. b.
Die Vorgehensweise mit den verschiedenen Stufen sollte sich in der Praxis bewähren und muss deshalb periodisch überprüft und wo nötig angepasst werden!

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29^fbis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Koordination kantonsübergreifender Massnahmen durch den Bund ist sehr wichtig, damit das ganze Konzept funktioniert, ebenso die Massnahmen an der Landesgrenze. Die Finanzierung dieser Aufgaben durch den Bund ist für uns nachvollziehbar. Die Kosten für die Kantone werden aufgrund der bereits sehr grossen Anzahl igO und deren starken Ausbreitung sehr hoch sein und in den nächsten Jahren nicht kleiner werden. Eine weitergehende Unterstützung durch den Bund wäre sinnvoll und wünschenswert.

Der SBLV bedauert es, dass die verantwortlichen „Importeure“ von igO nicht zur Kasse gebeten werden, sieht aber die rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten. Trotzdem sollte alles unternommen werden, dass dem Grundsatz nachgelebt wird, dass der Verursacher von Schäden dafür aufkommen muss. Es kann nicht sein, dass insbesondere die Landwirtschaft für Schäden aufkommen muss, welche sie nicht verursacht hat. Der SBLV erwartet, dass der Bund alle möglichen Massnahmen prüft, die dem obigen Grundsatz Nachachtung verschaffen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^fbis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Möglichkeit einer Amtsverordnung ist zu begrüessen. Dadurch kann beim Auftauchen eines neuen potenziell invasiven gebietsfremden Organismus mit einem hohen Schadenspotenzial schnell reagiert werden.

Auch hier müssen die Auswirkungen (einer Amtsverordnung) periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der SBLV begrüsst es, dass die gesetzlichen Regelungen so ausgestaltet werden, dass die igO endlich wirkungsvoll bekämpft werden könnten. Es ist bedauerlich, dass erst mit Einreichung des Postulats Vogler im 2013 dieses Problem ernsthaft an die Hand genommen wurde; bedauerlich ist ebenso, dass es nochmals 6 Jahre gedauert hat, bis die Änderung des Umweltschutzgesetzes als Vorschlag vorliegt. Es wäre zu wünschen, dass die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung/-erweiterung zügig vorgenommen wird, damit die Strategie schnell greifen kann.

Des Weiteren stellen wir fest, dass die fast bedingungslose Förderung der Biodiversität vor allem durch Bundesstellen erst zur eklatanten Zunahme der invasiven gebietsfremden Arten geführt hat. Es wäre an der Zeit zuzugeben, dass wir uns in einem Zielkonflikt befinden und einer artenreichen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die unbeabsichtigte Einschleppung von igO ist wohl inzwischen bedeutend wichtiger als die bewusste Einfuhr und Verbreitung solcher Organismen. Eine diesbezügliche Regelung ist deshalb höchst notwendig.
Art. 29f bis ist zentral für die Vorlage

Kap. 3 Auswirkungen

Zu 3.2.3 personelle Auswirkungen: Obwohl es sich um eine neue Aufgabe für das BAFU handelt, sollte vor einer Erhöhung des Stellenetats geprüft werden, wo in anderen Bereichen eingespart werden kann. Ausserdem kann der Bereich Einfuhrkontrolle dem BLV übertragen werden.
Der SBLV ist deshalb gegen eine weitere Erhöhung des jetzt schon sehr grossen Stellenetats des BAFU.

Da die Bekämpfung von igO ein weltweites Problem ist und andere Länder mit ähnlichen Fragen beschäftigt sind, sollte sich die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien auf das Notwendigste beschränken und das Wissen anderer Länder genutzt werden.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

keine

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

keine

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband



Liselotte Peter, Präsidentin Kommission Agrarpolitik